

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten June Tomiak (GRÜNE)

vom 11. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. November 2024)

zum Thema:

**Menschenwürde, Demokratieprinzip und Rechtsstaatsprinzip – Kernprinzipien der FDGO und deren Auswirkungen auf die Arbeit des Verfassungsschutzes**

und **Antwort** vom 25. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Nov. 2024)

Frau Abgeordnete June Tomiak (GRÜNE)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20859

vom 11.11.2024

über Menschenwürde, Demokratieprinzip und Rechtsstaatsprinzip – Kernprinzipien der FDGO und deren Auswirkungen auf die Arbeit des Verfassungsschutzes

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragenstellerin:

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im zweiten NPD-Verbotsverfahren 2017 wurden Kernprinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung (FDGO) geschärft. Zu den Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat unentbehrlich sind, zählen die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), das Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG) und die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt durch das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG)<sup>1</sup>.

- 1) Inwiefern spielt dieses Urteil und die Formulierung dieser Grundprinzipien in der Arbeit des Berliner Verfassungsschutzes eine Rolle? Bitte ausführen.
  - a) Wie wirkt sich dieses Urteil auf die Arbeit des Verfassungsschutzes in Hinblick auf die bisher präsenten Extremismustheorie und dem Verständnis des Verfassungsschutzes von „extremistisch“ und „nicht-extremistisch“ aus? Bitte ausführlich darlegen.
  - b) Bitte führen Sie aus, welche konkreten Veränderungen sich bei den drei Kategorien „Prüffall“, „Verdachtsfall“ und „gesichert extremistisch“ ergeben haben.
  - c) Legt der Verfassungsschutz die Formulierung dieser drei Grundprinzipien der FDGO seiner Arbeit zugrunde?
  - d) Wird anhand dieser Kriterien die Einordnung von Personen und Gruppen als „Prüffall“, „Verdachtsfall“ oder „gesichert extremistisch“ vorgenommen?

---

<sup>1</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 17. Januar 2017 - 2BvB 1/13-, Rn. 1-1010.

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117\\_2bvb000113.html;jsessionid=E30BA2F41F22F62D882DBBE77B67D068.internet002](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html;jsessionid=E30BA2F41F22F62D882DBBE77B67D068.internet002). (Zugriff 23.07.2024).

Zu 1. a) bis d):

Die Tätigkeit des Berliner Verfassungsschutzes richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Danach hat die Verfassungsschutzbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Verfassungsschutzgesetz Berlin (VSG Bln) die Aufgabe, den Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin, andere zuständige staatliche Stellen und die Öffentlichkeit unter anderem über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung zu unterrichten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben darf sie gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 VSG Bln über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Daten, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen sammeln und auswerten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht ist die freiheitliche demokratische Grundordnung durch Menschenwürde, Demokratieprinzip und Rechtsstaatsprinzip gekennzeichnet.

In § 6 Abs. 2 VSG Bln sind Ausprägungen dieser zentralen Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Menschenwürde, Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip) geregelt. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben darf der Berliner Verfassungsschutz gemäß § 7 Abs. 1 VSG Bln seine Tätigkeit bereits dann aufnehmen, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der in § 5 Abs. 2 VSG Bln genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen (Verdachtsfall).

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 VSG Bln darf der Verfassungsschutz für die Prüfung, ob die Voraussetzungen eines Verdachtsfalls im Sinne von § 7 Abs. 1 VSG Bln vorliegen, die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erheben, speichern und nutzen (Prüffall).

Liegen hinreichende Tatsachen dafür vor, dass der Verdacht für eine extremistische Bestrebung sich bestätigt hat, spricht man von einer gesicherten extremistischen Bestrebung. Gemäß § 26 VSG Bln unterrichtet der Berliner Verfassungsschutz die Öffentlichkeit mindestens einmal jährlich über derartige Bestrebungen in seinem Verfassungsschutzbericht.

Die in der Anfrage genannte Extremismustheorie ist insoweit für die Aufgabenwahrnehmung der Verfassungsschutzbehörde nicht von Bedeutung.

Berlin, den 25. November 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport